

treffende, Hälfte auch bei O. Panvinus-M. Beuther, *Inauguratio Coronatio Electioque aliquot imperatorum* (Hanau 1613) S. 1—22. Der vom Vf. neugedruckte Bericht (C) findet sich ganz in B. Hertzog, *Chronicon Alsatie* (Straßburg 1592) S. 134—144 und, in einzelne Abschnitte zerteilt, in J. J. Müller's *Reichstagstheatrum* unter K. Max. I. Regierung 1 (Jena 1718) 33 f., 36—40, 43—45. Dort wird er unterbrochen durch die entsprechenden Abschnitte eines vierten ausführlichen Berichts, der ganz gedruckt wurde von M. Goldast, *Politische Reichshändel* (Frankfurt 1614) S. 9—14, und auch in zwei Hss. überliefert ist: Wolfenbüttel 83. 14. Aug. fol. saec. XVI f. 18—31 und der — anscheinend am Schluß unvollständigen (endet: Goldast a. a. O. S. 13) — Hs. des Wiener Archivs, deren spätere Behandlung Vf. (S. 73 f.) in Aussicht stellt. Weitere Berichte: E. Schneider, J. Reuchlins Berichte über die Krönung . . ., ZGO. NF. 13 (1898) 547—559; *Chroniques de Jean Molinet*, p. p. J. J. Buchon 3 (Paris 1828) 54—70. Nicht identifiziert habe ich den deutschen Bericht in der Hs. I 3 der Fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Sammlungen in Harburg (Schwaben) aus d. J. 1526 (Papier, 29 Bll.). Verloren sind die Berichte des Hans vom Rhein und Joh. Kremer, die R. Jung, *Inv. d. Frankfurter Stadtarchivs* 3 (1892) 240, anführt. — Brieflich machte Vf. mich noch auf G. Hebeisen, Eine unbekannte Hs. über die Königskrönung Max. I. i. J. 1486, Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskd. in Hohenzollern 51 (1917/18) 35—44, aufmerksam.

R. E.

Das Rote Buch, hg. von Otto Feger mit einer Einleitung von Konrad Beyerle (Konstanzer Stadtrechtsquellen 1) Konstanz 1949, Merk & Co., 155 S. — Die Edition der Konstanzer Stadtrechtsquellen ist ein Vermächtnis K. Beyerles, der jahrzehntelang den Stoff gesammelt und gesichtet hat. Aus seiner Feder stammt denn auch der einführende nachgelassene Aufsatz „Die Entwicklung des Konstanzer Stadtrechts“ (S. 1—28), der in knappen, von eindringender Kenntnis zeugenden Strichen die Forschungslage skizziert. Lediglich die Ausführungen über den Ursprung des Rates (S. 3 ff.), den B. für Konstanz, Basel und Straßburg auf 1212 datiert und mit der Huldigungsfahrt Friedrichs II. in Verbindung bringt, vermögen nicht ganz zu überzeugen: im Falle von Straßburg ist eine Beteiligung des Königs weder direkt noch indirekt beweisbar, und bezüglich der beiden anderen Städte ist an einen etwas späteren Zeitpunkt zu denken, nämlich an den frühestens 1213 erfolgten Erwerb der Vogtei durch den Staufer; diese Tatsache, die auch das Auftauchen beider Städte in der Steuerliste von 1241 erklärt, ist von B. nicht gewürdigt worden. Die folgende Einleitung von F. bringt die paläographische und diplomatische Untersuchung des *Roten Buches*, einer Zusammenstellung bedeutsamer Verfassungs- und Verwaltungsdenkmäler der Stadt: Bestimmungen über die Ratswahl, eine Alarmordnung, die „Geschworenen Satzungen“, die anlässlich der jährlichen Verteidigung der Bürgerschaft verlesen wurden, verschiedene Ratsverordnungen (hervorgehoben seien eine Testierordnung Nr. 52, die Weinhandelsordnung Nr. 53 u. 58, die Zollordnung Nr. 57 und das Verbot des Verkaufs von Ewigrenten Nr. 54), endlich Eidesformeln für die städtischen Beamten und Vertrauenspersonen. Die Sammlung, die um so wichtiger ist, als ältere Konstanzer Stadtrechtsquellen bis auf den „Schaffhauser Richtbrief“ und wenige Bruchstücke verlorengegangen sind, geht im wesentlichen auf den Stadtschreiber Heinrich Marschalk und die Jahre 1433—37 zurück, Marschalk selber und sein Nachfolger Konrad Albrecht lieferten bis 1460 reichende Nachträge.

G. Kirchner.

Giovanni Faccioli, *Della corporazione dei notai di Verona e il suo Codice Statutario del 1268*, Studi Storici Veronesi „Luigi Simeoni“ 4 (1953)